

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 70 (1995)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Briefkasten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## PFLEGE GELD

Ich bin 79 Jahre alt und muss für eine Operation demnächst ins Spital. Nachher bleibe ich für zehn Tage bis zur ersten Kontrolle zur Pflege bei meiner Tochter. Wieviel soll ich ihr als Kost- und Pflegegeld bezahlen?

*Eine Entschädigung ist auf jeden Fall angebracht. 50 bis 60 Franken pro Tag würden nicht einmal die Hälfte der Kosten ausmachen, welche Sie in einem Erholungsheim bezahlen müssten. In erster Linie gilt es, miteinander eine angemessene Entschädigung abzumachen, damit alle zufrieden sind.*

Trudy Frösch-Suter

## SCHENKUNG

Kann eine Schenkung an eines meiner Kinder als Erbvorbezug nach meinem Tode angerechnet werden? Genügt es, wenn ich dem Willensvollstrecker den Schenkungsbetrag mit Datum und Unterschrift schriftlich überreiche?

*Die Schenkung ist als Vermögensabtretung ausgleichungspflichtig, auch wenn Sie die Schenkung nicht in Anrechnung auf den Erbteil des Kindes ausrichten. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des Nachlasses die Schenkung ihm zugerechnet wird. Bei der Schenkung können Sie das Kind von der Ausgleichungspflicht befreien. Dies hätte zur Folge, dass im Nachlass die übrigen Kinder die Schenkung insoweit anfechten könnten, als ihre Pflichtteilsrechte verletzt wären. Die Schenkung kann ohne schriftlichen Vertrag durch Übergabe der Sache (ausser bei Grundstücken) erfolgen.*

*Sie müssen zwar nicht, können aber Ihren Willensvollstrecker informieren, der allerdings zu Ihren Lebzeiten keine Aufgaben hat. Wenn Sie die Schenkung ohne schriftlichen Vertrag vornehmen und die Ausgleichungspflicht aufheben wollen, ist es zweckmässig, wenn Sie im Schreiben an den Willensvollstrecker die Befreiung des Kindes von der Ausgleichungspflicht festhalten. Eine grosse Schenkung ist in der Steuererklärung anzugeben. Da Rechtsfragen in diesem Zusammenhang heikel sind, empfehle ich Ihnen, sich rechtlich beraten zu lassen, damit Sie Ihre Wünsche korrekt realisieren können.*

Dr. iur. Rudolf Tuor

## ABDANKUNGSFEIER

Ich befasse mich mit dem Austritt aus der Kirche. Wie würde in diesem Fall eine Abdankung verlaufen?

*Unseres Wissens besteht dann kein Anspruch auf einen Pfarrer. Das Bestattungsamt gibt auf Wunsch Adressen der Pfarrer/innen vom Wohnkreis bekannt, die von den Angehörigen*

*angefragt werden müssen, ob sie sich für eine Abdankung bereit erklären. Dies kann natürlich auch vor dem eingetretenen Todesfall abgeklärt werden. Vielleicht gibt es auch private Redner aus dem Bekanntenkreis, oder das Bestattungsamt Zürich hat Adressen von privaten Rednern, die aufgebeten werden können. Diese Dienstleistung wird in Rechnung gestellt. Deshalb empfehlen wir den Angehörigen, sich vorgängig über die Kosten zu informieren. Auch für Pfarrer und Orgelspiel müsste ein Entgelt entrichtet werden. Die Friedhofkapelle wird von der Stadt Zürich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen über das Bestattungswesen sind jeweils in den Friedhofverordnungen aufgeschrieben. Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und können auf der Gemeindekanzlei oder auf dem Pfarramt erfragt werden.*

Marianna Herold

Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich

## KUMMERCHRATTENSTUNDEN

Meine Schwiegermutter erlitt vor einem halben Jahr einen leichten Hirnschlag, kann aber dank ihrem rüstigen Ehemann in ihrer Wohnung bleiben. Wäsche, Putzen, Fahrten zum Arzt, Mittagessen müssen organisiert werden. Zweibis dreimal in der Woche übernimmt die Heimpflege diese Dienste für meine Schwiegermutter. Für die restlichen Mahlzeiten sind ihre Tochter und ich verantwortlich. Da wir neben den Schwiegereltern wohnen, ist selbstverständlich, dass ich für alle übrigen Handreichungen – von den «Kummerchratten»-Stunden gar nicht zu reden – jederzeit abrufbar bin. Ich meine, dass ich dafür eine Entschädigung verlangen darf. Die Tochter aber ist der Meinung, dass man dies für die Eltern gratis mache, da die Eltern viel für ihre Kinder getan hätten.

*Für Sie haben Ihre Schwiegereltern (früher) nichts gratis getan. Ihre Schwägerin fürchtet wohl eine Schmälerung des zukünftigen Erbes. Sie dürfen 7 bis 10 Franken für ins Haus gelieferte Mahlzeit verlangen. Eine Kilometerentschädigung von 50 bis 70 Rappen pro Kilometer ist ebenfalls am Platz. Der Tochter steht es frei, all ihre Leistungen gratis zu erbringen.*

Trudy Frösch-Suter

# BRIEFKASTEN

Probleme? – Schreiben Sie uns

Die Briefe wurden mit freundlicher Genehmigung der Redaktion «Zeitlupe» publiziert, dem Senioren-Magazin der Pro Senectute. Bitte beachten Sie den Talon auf Seite 22. Ihre Anfrage leiten wir an die Redaktion «Zeitlupe» weiter.